

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Streichbett“ - 1. Änderung in Zell unter Aichelberg

Der Gemeinderat der Gemeinde Zell u. Aichelberg hat am 30.09.2021 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans „Streichbett“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung nach § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) beschlossen.

Das Plangebiet liegt am westlichen Rand der Gemeinde. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die bestehenden Baugrundstücke entlang des Buchenwegs, im Norden, Westen und Süden durch den bestehenden Fußweg entlang des Lärmschutzwalls zur Kreisstraße (K 1421) begrenzt.

Für den räumlichen Geltungsbereich ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplans i. d. F. vom 30.09.2021 maßgebend.

Der Planbereich ist im folgenden Karten- bzw. Planausschnitt dargestellt:



Die Änderung des Bebauungsplans „Streichbett“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB)

Die Änderung des Bebauungsplans mit zugehöriger Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Zell u. Aichelberg (Bürgermeisteramt), Lindenstraße 1-3, 73119 Zell u. A. zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Fehler nach § 214 Abs. 2 und 2 a BauGB sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Zell u. A. eingesehen werden, <https://zellua.de/rathaus-verwaltung/bauleitplanung.html>

Zell u. A., 08.10.2021

gez. Christopher Flik
Bürgermeister